

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von stimmberechtigten  
Verbandsräten des Regionalen Planungsverbandes Südsachsen  
(Entschädigungssatzung)**

Vom 6. März 2009

Aufgrund § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) und in Verbindung mit den §§ 4, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Südsachsen am 6. März 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Entschädigungssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren mit Schreiben vom 9. März 2009 angezeigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 15/2009 vom 9. April 2009.

**§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Die ehrenamtlich für den Planungsverband tätigen Vertreter der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes Südsachsen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Entschädigung**

Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstausfall festgelegt werden.

**§ 3 Berechnung des Sitzungsgeldes**

(1) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis 3 Stunden 30,00 Euro,
- von 3 bis 6 Stunden 40,00 Euro und
- von mehr als 6 Stunden 50,00 Euro (Tageshöchstsatz).

(2) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit gehört auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, um Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse vorzubereiten. Es wird jedoch jeweils nur eine Sitzung zur Vorbereitung als notwendig anerkannt.

**§ 4 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen im dienstlichen Zusammenhang, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungen eingerechnet.

(4) Für eine mehrmalige ehrenamtliche Tätigkeit am selben Tag wird nur eine Entschädigung entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet.

### **§ 5 Reisekostenvergütung**

Die Erstattung von Auslagen für Reisekosten umfasst die Fahrtkostenerstattung, die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie die Erstattung von Nebenkosten in entsprechender Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütungen der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in der jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des (ehemaligen) Regionalen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 20. November 2001 (SächsABl./AAz. Nr. 3/2002 vom 17. Januar 2002, S. A 19) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Chemnitz, den 6. März 2009

Landrat Frank Vogel  
Verbandsvorsitzender